

## Preise und Preisregelungen für die Versorgung mit WÄRME BASIS innerhalb des Fernwärmenetzes Kühlungsborn und Graal-Müritz (Stand: 01.01.2025)

Die Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den folgenden Preisen und Preisregelungen an:

### 1 Preis

Der Preis für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich aus einem Grundpreis 1 für die Fernwärmeversorgung, einem Arbeitspreis, einem Emissionspreis und einem Messpreis zusammen. Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge. Der Emissionspreis bildet die Kosten ab, die laut Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die aus der Verbrennung von Erdgas entstehenden Emissionen anfallen. Der Grund- und der Messpreis werden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Wärmeleistung berechnet. Grund- und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug ab Versorgungsbeginn zu zahlen.

#### Grundpreis 1 (Euro/kW und Jahr)

Rücklauftemperatur < 45° C				
	≤ 20 kW	> 20 kW	≥ 60 kW	≥ 200 kW
netto	98,58	96,85	95,13	93,40
<b>brutto</b>	<b>117,31</b>	<b>115,25</b>	<b>113,20</b>	<b>111,15</b>

  

Rücklauftemperatur ≥ 45° C ≤ 60° C				
	≤ 20 kW	> 20 kW	≥ 60 kW	≥ 200 kW
netto	99,74	98,01	96,28	94,55
<b>brutto</b>	<b>118,69</b>	<b>116,63</b>	<b>114,57</b>	<b>112,51</b>

  

Rücklauftemperatur > 60° C				
	≤ 20 kW	> 20 kW	≥ 60 kW	≥ 200 kW
netto	100,89	99,16	97,43	95,70
<b>brutto</b>	<b>120,06</b>	<b>118,00</b>	<b>115,94</b>	<b>113,88</b>

Die für die Einstufung relevante Rücklauftemperatur ist die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur. Für Kunden, die nur eine Heizungsanlage mit/ohne Trinkwarmwasserbereitung betreiben, ergibt sich diese aus der geplanten Heizungsrücklauftemperatur + 5 Kelvin Grädigkeit des Wärmetauschers. Für Kunden, die neben der Heizung auch eine raumluftechnische und/oder sonstige Anlage angemeldet haben, entspricht die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einer Mischtemperatur, die sich aus der bereitgestellten Anschlussleistung der Heizungsanlage, der Lüftungsanlage und/oder der sonstigen Anlage nach folgender Formel errechnet.

$$T_{RLMisch} = \frac{(P_{Hz} * T_{RLHz}) + (P_{RLT} * T_{RLRLT}) + (P_{sonst.} * T_{RLsonst.})}{P_{Hz} + P_{RLT} + P_{sonst.}}$$

Die Bestandteile bedeuten:

$T_{RLMisch}$	=	Mischrücklauftemperatur	$T_{RLHz}$	=	Rücklauftemperatur Heizung (Datenblatteintrag + 5 Kelvin Grädigkeit Wärmetauscher)
$P_{Hz}$	=	Leistung Heizung	$T_{RLRLT}$	=	Rücklauftemperatur Lüftung (Datenblatteintrag + 5 Kelvin Grädigkeit Wärmetauscher)
$P_{RLT}$	=	Leistung Lüftung	$T_{RLsonst.}$	=	Rücklauftemperatur sonstige (Datenblatteintrag +5K Grädigkeit Wärmetauscher)
$P_{sonst.}$	=	Leistung sonstige			

Ist die tatsächliche Rücklauftemperatur höher als die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur, überprüft die SWR AG innerhalb eines Jahres (Prüfungszeitraum) die tatsächliche Rücklauftemperatur. Sofern die tatsächliche Rücklauftemperatur innerhalb des Prüfungszeitraums höher als die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur ist und sich dadurch eine höhere Einstufung ergibt, erfolgt die Abrechnung für die Zukunft nach der entsprechend höheren Stufe. Ist die tatsächliche Rücklauftemperatur geringer als die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur und ergibt sich dadurch eine niedrigere Einstufung, erfolgt die Abrechnung für die Zukunft nach der entsprechend niedrigeren Stufe.

#### Arbeitspreis (Euro/MWh)

	< 15 MWh	≥ 15 MWh	≥ 50 MWh	≥ 150 MWh	≥ 500 MWh
netto	66,39	65,59	64,78	63,99	63,19
<b>brutto</b>	<b>79,00</b>	<b>78,05</b>	<b>77,09</b>	<b>76,15</b>	<b>75,20</b>

#### Emissionspreis (Euro/MWh)

netto	8,95
<b>brutto</b>	<b>10,65</b>

## Messpreis (Euro/Jahr pro Messeinrichtung)

	≤ 125 kW	> 125 kW	> 250 kW	> 500 kW	> 1.000 kW
netto	97,00	143,00	226,00	357,00	412,00
brutto	115,43	170,17	268,94	424,83	490,28

## 2 Preisänderung

### 2.1 Änderung Grundpreis 1 (GP 1)

Der Grundpreis (GP 1) ist zu 15 % fest. Er ändert sich zu 30 % wie der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inv) und zu 55 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste (Lohn). Es gilt folgende Formel:

$$GP\ 1 = GP\ 1_0 \times \left( 0,15 + 0,30 \times \frac{Inv_t}{Inv_0} + 0,55 \times \frac{Lohn_t}{Lohn_0} \right)$$

Die Bestandteile bedeuten:

GP 1 = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP 1<sub>0</sub> = Basisgrundpreise in Abhängigkeit von Wärmeleistung und Rücklauftemperatur

< 45° C		≥ 45° C ≤ 60° C		> 60° C	
85,54 Euro/kW	≤ 20 kW	86,54 Euro/kW	≤ 20 kW	87,54 Euro/kW	≤ 20 kW
84,04 Euro/kW	> 20 kW	85,04 Euro/kW	> 20 kW	86,04 Euro/kW	> 20 kW
82,54 Euro/kW	≥ 60 kW	83,54 Euro/kW	≥ 60 kW	84,54 Euro/kW	≥ 60 kW
81,04 Euro/kW	≥ 200 kW	82,04 Euro/kW	≥ 200 kW	83,04 Euro/kW	≥ 200 kW

Inv<sub>t</sub> = Investitionsgüterindex, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland insgesamt, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, (GP-X008), Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung monatlich:  
<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/details>

Inv<sub>0</sub> = Basiswert = 94,9 (Basisjahr 2021=100)

Lohn<sub>t</sub> = Lohnindex, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0002, Deutschland insgesamt, WZ08-D Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung quartalsweise:  
<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62221/details>

Lohn<sub>0</sub> = Basiswert = 93,8 (Basisjahr 2020=100)

Die Änderung des Grundpreises 1 erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Grundlage der Änderung sind die Entwicklungen der in der Preisformel enthaltenen Indizes. Der Preisanpassung wird der jeweilige Durchschnittswert aus den Monatswerten von Juli des Vorjahres bis Juni des Vorjahres zugrunde gelegt.

### 2.2 Änderung Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 32 % fest. Er ändert sich zu 48 % wie der Preis für Gas und zu 20 % gemäß der Entwicklung des Wärmepreisindex. Es gilt folgende Formel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,32 + 0,48 \times \frac{Gas_t}{Gas_0} + 0,20 \times \frac{WPI_t}{WPI_0} \right)$$

Die Bestandteile bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP<sub>0</sub> = Basisarbeitspreise für die jeweilige Arbeitspreisstaffel

37,90 Euro/MWh	< 15 MWh
37,44 Euro/MWh	≥ 15 MWh
36,98 Euro/MWh	≥ 50 MWh
36,53 Euro/MWh	≥ 150 MWh
36,07 Euro/MWh	≥ 500 MWh

Gas<sub>t</sub> = Produkt: EEX THE Natural Gas Futures, Schlusskurse jeweils zum 10. eines Monats, sofern für den 10. des Monats kein Schlusskurs verfügbar ist, wird der Schlusskurs des folgenden Handelstages berücksichtigt, European Energy Exchange AG  
<https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures/#7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D>  
 Die Darstellung der Marktdaten umfasst die letzten 45 Tage.

Gas<sub>0</sub> = Basiswert = 17,72 Euro/MWh

WPI<sub>t</sub> = Wärmepreisindex, (Verbraucherpreisindex für Deutschland 61111-0006, Deutschland insgesamt, Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, CC13-77), Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung monatlich:  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

WPI<sub>0</sub> = Basiswert = 95,8 (Basisjahr 2020=100)

Die Änderung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Grundlage der Änderung sind die Entwicklungen der in der Preisformel enthaltenen Preise und Indizes. Der Preisanpassung wird der jeweilige Durchschnittswert aus den Monatswerten der Index- bzw. Preiswerte von Juli des Vorjahres bis Juni des Vorjahres zugrunde gelegt.

### 2.3 Änderung Emissionspreis (EP)

Der Emissionspreis (EP) ändert sich zu 100 % wie die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach BEHG. Es gilt folgende Formel:

$$EP_t = EP_0 \times \left( \frac{CO2_t}{CO2_0} \right)$$

Die Bestandteile bedeuten:

EP<sub>t</sub> = Emissionspreis zum Anpassungszeitpunkt t in €/MWh

EP<sub>0</sub> = Basisemissionspreis in Höhe von 4,07 €/MWh

CO<sub>2t</sub> = Folgewert des Festpreises für nationale Emissionszertifikate laut BEHG in der jeweils aktuellen Fassung für die Jahre 2021 – 2025\*

CO<sub>20</sub> = Basiswert des Festpreises für nationale Emissionszertifikate 25 €/t CO<sub>2</sub>

\* Für den Preis ab 2026 ff. erfolgt eine separate Information.

Die Änderung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Grundlage der Änderung sind die Entwicklungen der in der Preisformel enthaltenen Kosten der Emissionszertifikate aus dem BEHG in der jeweils gültigen Fassung. Der Preisanpassung wird der Wert des entsprechenden Preisstandes aus dem BEHG in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

## 3 Verfahren bei Umbasierung, Wegfall oder Änderung von Indizes

### 3.1 Umbasierung

Sofern ein den Preisänderungsformeln nach Ziff. 2.1 und 2.2 zugrunde liegender Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

### 3.2 Indexrevision

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt bzw. die Schlusskurse der bei EEX/Powernext gehandelten Produkte nicht fortgeschrieben werden, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index bzw. des Schlusskurses des bei der EEX/Powernext gehandelten Produktes derjenige Index bzw. Schlusskurs, der den Index bzw. EEX/Powernext-Schlusskurs ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index bzw. EEX-/Powernext-Schlusskurs nicht ersetzt wird, derjenige Index bzw. Schlusskurs, der dem ursprünglichen Index bzw. EEX-/Powernext-Schlusskurs am nächsten kommt.

## 4 Rundungsregeln

Sämtliche Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle 5 oder darüber, wird aufgerundet; lautet sie 4 oder darunter, wird abgerundet.

## 5 Steuern

### 5.1 Umsatzsteuer

Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

### 5.2 Zusätzliche Steuern, Abgaben oder Belastungen

Soweit nach Vertragsschluss zusätzliche Steuern und Abgaben wirksam werden oder Steuern und Abgaben entfallen oder geändert werden, die die Erzeugung von oder die Versorgung mit Fernwärme betreffen, ändert sich der Preis nach Ziffer 1 entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung von oder die Versorgung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit einer staatlich veranlassten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird oder eine solche Belastung entfällt oder geändert wird (z. B. durch Änderungsgesetz), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehr- beziehungsweise Minderkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- beziehungsweise Minderkosten. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die SWR AG zur Folge haben.